

Anordnung

der Neuwahlen des Kantonsrates und des Regierungsrates für die Amtsdauer 2019-2023 vom 31. März 2019

Wahlverfahren und Wahlkreise

1. Der Kantonsrat wird im Verhältniswahlverfahren (Proporz) gewählt. Der Kantonsrat verteilt die Sitze vor der Wahl durch Kantonsratsbeschluss nach der Bevölkerungszahl auf die Wahlkreise (§ 19 Abs. 3 KV). Für die Kantonsratswahlen bestehen die sechs Wahlkreise Luzern-Stadt, Luzern-Land, Hochdorf, Sursee, Willisau und Entlebuch. Die Wahlkreise Willisau und Entlebuch bilden für die Kantonsratswahlen einen Wahlkreisverbund. Gewählt wird in den einzelnen Wahlkreisen. Es sind nur Kandidatinnen oder Kandidaten des eigenen Kreises wählbar.
2. Der Regierungsrat wird nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt, wobei der ganze Kanton einen einzigen Wahlkreis bildet und jede stimmberechtigte Person wählbar ist.

Wahlvorschläge Kantonsratswahlen

1. In den Kantonsrat sind nur Kandidatinnen und Kandidaten wählbar, die stimmberechtigt sind und deren Namen auf einem bei der zuständigen Amtsstelle (Ziff. 5) eingereichten Wahlvorschlag und der gestützt darauf amtlich veröffentlichten Liste (Ziff. 23) stehen. Der gleiche Kandidat bzw. die gleiche Kandidatin kann nur in einem Wahlkreis vorgeschlagen werden. Bei der Abteilung Gemeinden, Bundesplatz 14, 6002 Luzern, können Formulare für die Wahlvorschläge bezogen werden.
2. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens Montag, 28. Januar 2019, 12. 00 Uhr, beim Justiz- und Sicherheitsdepartement, Abteilung Gemeinden, Bundesplatz 14, 6002 Luzern, eintreffen.
3. Die Summe der auf einem Wahlvorschlag aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten darf die Zahl der im Wahlkreis zu besetzenden Sitze nicht übersteigen. Enthält ein Wahlvorschlag mehr Namen als Kantonsrätinnen und Kantonsräte im Wahlkreis zu wählen sind, so werden die letzten Namen gestrichen.
4. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens von 30 im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein (§§ 96 Abs. 2 und 28 StRG).
5. Die Stimmberechtigten des Wahlkreises können die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner bei der zuständigen Einreichungsstelle einsehen.
6. Am Donnerstag, 31. Januar 2019, 12. 00 Uhr, läuft die Frist für die Abänderung oder Ergänzung der Wahlvorschläge ab.
7. Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen. Die Listen werden so mit Nummern versehen, dass jede an der Wahl teilnehmende Gruppierung in jedem Wahlkreis die gleiche Listennummer erhält.
8. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement veröffentlicht die Listen im Kantonsblatt vom 9. Februar 2019.
9. Die Parteien können gegen Vergütung der Kosten bei der Abteilung Gemeinden zusätzliche amtlich gedruckte Kandidatenlisten beziehen. Die Bestellungen haben bis Donnerstag, 31. Januar 2019, zu erfolgen.

Wahlvorschläge Regierungsratswahlen

1. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens **Montag, 28. Januar 2019, 12. 00 Uhr**, beim Justiz- und Sicherheitsdepartement, Abteilung Gemeinden, eintreffen. Für die Einreichung dieser Wahlvorschläge gelten sinngemäss die gleichen Vorschriften wie für die Wahl des Kantonsrates mit folgenden Abweichungen und Ergänzungen:
 - Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Wahlvorschläge für die Regierungsratswahlen müssen stimmberechtigt und im Kanton Luzern wohnhaft sein.
 - Ein Wahlvorschlag für die Regierungsratswahlen darf höchstens fünf Namen enthalten und keinen Namen mehr als einmal.
 - Der gleiche Kandidat bzw. die gleiche Kandidatin kann auf mehreren Wahlvorschlägen vorgeschlagen werden.

- Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie mit dem Wahlvorschlag der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner einverstanden sind und dass sie eine Wahl annehmen. Ohne diese Erklärung ist der Wahlvorschlag ungültig. Die Erklärungen sind zusammen mit dem Wahlvorschlag abzugeben.
 - Wer sich mit einem Wahlvorschlag einverstanden erklärt, kann ohne neue Zustimmungserklärung auch auf ändern Wahlvorschlägen vorgeschlagen werden.
 - Der Wahlvorschlag für die Regierungsratswahlen darf eine geeignete Bezeichnung tragen, die ihn von den anderen Wahlvorschlägen unterscheidet.
2. Aufgrund der gültigen Wahlvorschläge werden die Kandidatenlisten für die Regierungsratswahlen amtlich beschafft und zusammen mit einer Blankoliste an die Stimmberechtigten versandt.
 3. Die Parteien können gegen Vergütung der Kosten bei der Abteilung Gemeinden zusätzliche amtlich gedruckte Kandidatenlisten beziehen. Die Bestellungen haben bis Donnerstag, 31. Januar 2019, zu erfolgen.
 4. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind für die Regierungsratswahlen auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Format A6, Fischer-Papier, Lettura 72, ISO Weisse 72, Recyclingpapier 70 g.
 5. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 19. Mai 2019, statt. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Donnerstag, 4. April 2019, 12. 00 Uhr, beim Justiz- und Sicherheitsdepartement, Abteilung Gemeinden, eintreffen.

Stimmberechtigung und Stimmregister

Stimmberechtigt für die Kantonsrats- und Regierungsratswahlen sind stimmfähige Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens seit dem 26. März 2019 im Kanton Luzern ihren politischen Wohnsitz haben.

Zur Wahl wird nur zugelassen, wer im Stimmregister steht. Das Stimmregister liegt auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf. Am 26. März 2019, 17. 00 Uhr, wird das Stimmregister abgeschlossen.

Urnenzeiten

Das Urnenbüro ist am 31. März 2019 von 10.00 – 11.00 Uhr geöffnet. Das Urnenlokal befindet sich im Gemeindehaus der Gemeinde Triengen.

Briefliche Stimmabgabe

Die briefliche Stimmabgabe ist ohne spezielles Gesuch sofort nach Erhalt der Abstimmungsvorlagen möglich.

Das Zustell- und Antwortkuvert enthält den Stimmrechtsausweis, das Stimm- und Wahlkuvert und das Stimmmaterial. Im Falle einer brieflichen Stimmabgabe bitte Folgendes beachten:

- Stimmrechtsausweis unbedingt unterschreiben
- Stimm- und Wahlmaterial in das amtliche Stimm- und Wahlkuvert legen
- Stimm- und Wahlkuvert zusammen mit dem unterschriebenen Stimmrechtsausweis in das Zustell- und Antwortkuvert legen
- Zustell- und Antwortkuvert in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung beim Gemeindehaus Triengen legen, auf der Gemeindekanzlei abgeben oder mit der Post an die Gemeindekanzlei Triengen zurücksenden.

Bitte die Hinweise auf dem Kuvert und dem Stimmrechtsausweis beachten!

6234 Triengen, 22. November 2018

Gemeinderat Triengen